

Satzung des Turnvereins Rheinweiler

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Rheinweiler, abgekürzt TV Rheinweiler.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Bellingen 2 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport zur körperlichen Ertüchtigung; er pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein übt parteipolitisch Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen und Badischen Turnerbundes sowie des regionalen Turngaus. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weitere Fachverbände werden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bei Einzug zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig.
10. Mitgliedsbeiträge:

§ 3 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Turnrat.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
5. Die Betreuung der jugendlichen Mitglieder, sowie die Wahl und die Aufgaben des Jugendleiters regelt die Vereinsjugendordnung.

6. Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten bereit werden. Zusätzlich können Fachwarte zur Leitung einer oder mehrerer Gruppen eingesetzt werden.
7. Der Oberturnwart ist Gesamtleiter des allgemeinen Turnens und zugleich Technischer Leiter des Vereins.
8. Für das Leistungsturnen (Führungsturnen) und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt werden.
9. Für besondere Aufgaben können Fachwarte nach Bedarf eingesetzt.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung der Turnwarte
 - d) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündungsblätter
 - j) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in den Verkündungsblättern des Vereins mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 Abs. 1 aufgeführt sind.
6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderung der Satzung einschließlich Vereinszweck
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen
 - c) die Auflösung des VereinsIn allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
11. Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 5 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b) den Turnwarten
 - c) dem Jugendleiter

Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrats beträgt ein Jahr. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
2. Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehren-Vorstandsmitgliedern und Ehrenturnratsmitgliedern; Richtlinien für Ehrungen aller Art
4. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
5. Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie oben aufgeführt sind.
6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder.
7. Ehrenturnratsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgerechnet.
8. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 6 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) ein oder mehrere Beisitzer
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien und mit Zustimmung des Kassenwartes
 - d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung.

5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Ehren-Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgerechnet.
7. Zur Erledigung von Vorstandsarbeiten, Schriftwechsel und Geldverkehr kann der Vorstand einen nebenberuflichen Geschäftsführer einsetzen.

§ 7 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Gegen die Stimme des Kassierers kann der Vorstand keine Ausgabe beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
4. Bestehen innerhalb des Vereins Kassen, die nicht mit der Vereinskasse abgeschlossen werden und im Kassenbuch des Vereins nicht enthalten sind, handelt es sich um eine Privatangelegenheit der Beteiligten, für die der Verein jegliche Haftung anlehnt.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen und auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Bad Bellingen über, mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 10 Überleitung

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 04. März 1994 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Satzung endet zugleich die Amtszeit aller gewählten Mitarbeiter des Vereins.

Rheinweiler, den 04. März 1994